

Bebauungsplan Nr. 612

**Gebiet Hans-Potyka-Str / Virchowstraße
in Remscheid**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 03.07.2015

Erstellt im Auftrag:
Stadt Remscheid



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15 - 17

44787 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0

F +49.234.9536353

bochum@fsumwelt.de

www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Projekt-Nr. NW-081012

Version Abgabe für Satzungsbeschluss

Datum 03.07.2015

Bearbeitung

Projektleitung Volker Bösing

Bearbeiter/in Holger Meinig Zoologe

Volker Bösing Dipl.-Landschaftsökologe

Unter Mitarbeit von

Freigegeben durch



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methoden	3
2.1	Begriffsbestimmungen	5
2.2	Grundsätzliches Vorgehen	7
2.3	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	8
2.4	Einbeziehung von Maßnahmen	10
2.5	Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population	11
2.6	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
3	Datengrundlagen	13
3.1	Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	13
3.2	Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (LANUV 2011)	13
3.3	Eigene Erhebungen	13
4	Wirkfaktoren	14
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
5.2	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.2.1	Fledermäuse	17
5.2.2.2	Reptilien	20
5.2.2.3	Amphibien	20
5.2.2.4	Insekten	20
5.3	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.3.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	23
5.3.2	Planungsrelevante Vogelarten	26
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	35
Literatur und Quellen		37



Anhang		40
Anh. 1:	Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten	40
a)	Biologische Station Mittlere Wupper	40
b)	BUND Remscheid	40
c)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	40
d)	NABU Remscheid	40
e)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	40
Anh. 2:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4709 und 4809 (LANUV 2011)	41
Anh. 3:	Protokoll einer Artenschutzprüfung / Art-für-Art Protokolle	44

Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	17
Tab. 2:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums und seines Umfeldes	21
Tab. 3:	Messtischblatt 4709 (Wuppertal-Barmen)	41
Tab. 4:	Messtischblatt 4809 (Remscheid)	42

Hinweis:

Die fett und kursiv markierten Textpassagen stellen Änderungen zum Stand vom 26.07.2011 dar.

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen dargestellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in ein neues Format übertragen worden, wobei sich die Nummerierung zum Stand vom 26.07.2011 geringfügig unterscheidet.



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll neben dem Erhalt des Kindergartens im Westen zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Es ist die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften sowie von Reihenhäusern vorgesehen.

Auf der Fläche befinden sich aktuell aufgegebene Gebäude der ehemaligen Klinik. Die Fläche ist somit überwiegend anthropogen überformt. Weiterhin ist die Fläche eingebettet zwischen Wohnbebauung im Süden und Westen, dem Kleebachtal und dem Schulstandort Hackenberg im Norden. Im Osten schließt freie Landschaft an. Nördlich und z. T. innerhalb des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen. Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an den Geltungsbereich an bzw. ragt z. T. in das Plangebiet hinein. Darüber hinaus sind die Bereiche als Biotopkatasterflächen des LANUV und der Kleebach sowie nördliche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (BK-4809-0005, BK-4809-0045, GB-4809-201, GB-4809-0015).

Da artenschutzrechtlich relevante, projektbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens für die europarechtlich geschützten Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Prüfung wurden Kartierungen der Avifauna und der Fledermäuse im Jahre 2008 vorgenommen. Durch eine Änderung der Planung ist es erforderlich geworden, die Ergebnisse durch zusätzliche Kartierungen im Jahr 2015 zu verifizieren. Das Protokoll der Artenschutzprüfung (s. Anhang) umfasst somit die Ergebnisse aus den Jahren 2008 und 2015.

2 Methoden

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (2010 in Kraft getreten). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch **§ 44 Absatz 5 BNatSchG** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Der Absatz 5 des § 44 BNatSchG lautet wie folgt:

(5) ¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Ein Vorhaben ist in diesem Fall nur zulässig, wenn alle Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind. Sind die Ausnahmeveraussetzungen gegeben kann ein Vorhaben trotz der Erfüllung von Verbotstatbeständen umgesetzt werden.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass



- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gem. Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

So sind hinsichtlich der Vögel unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerWG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch z. B. auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Gemäß KIEL (2007) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Genauso werden bei Arten mit großen Revieren essentielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren, aber unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gem. Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. -schlaf. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer), Sonnplätze der Zauneidechse oder Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich



z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2007).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2007):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen
- Lebensräumen des Feldhamsters
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger)
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex)
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Wildkatze, Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2007).

Ansiedlungen eines Koloniebrüters in einer Größenordnung von mehr als 5 Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) sind als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2007).



Planungsrelevante Arten

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des rechtlichen Artenschutzes nach KIEL (2007) beinhaltet die einzelfallbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für so genannte planungsrelevante Arten. Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten (z. B. Großer Abendsegler). Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet (z. B. Grüne Keiljungfer). Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen (z. B. Luchs, Fischotter).

Unter den Europäischen Vogelarten werden als planungsrelevante Arten definiert: Arten des Anh. I Vogelschutzrichtlinie (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste (Kat. 1, R, 2, 3, I) und Kolo-niebrüter (KIEL 2007).

Zudem sind alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Eine solche Rechtsverordnung existiert jedoch zurzeit nicht.

Bezüglich der nicht streng geschützten und landesweit ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten heißt es hier: „alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten“ (KIEL 2007). Die vorliegende Planung geht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens nicht hinaus. Vorsorglich werden jedoch die nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages in Habitatgilden (z. B. Gehölz- und Gebüschbrüter, Gebäudebrüter, Nahrungsgäste) zusammengefasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet (s. Kap. 5.3.1).

2.2 Grundsätzliches Vorgehen

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung projektbedingter, artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010.

Als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie betrachtet. Für alle planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Kap. 2.1 Begriffsbestimmungen) erfolgt die Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten projektbedingten Auswirkungen artbezogen. Ungefährdete Vogelarten, die nicht den genannten Kriterien entsprechen, werden entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst.



2.3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document*.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den genannten Vorgaben. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien bzw. Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Unvermeidbare betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Glasfassaden oder Kraftfahrzeugen) fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Individuenverluste nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist das vorhabenbedingte Risiko von Verlusten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2007).

Vorhabenbedingte Tötungen werden dann nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko angenommen, wenn sich die Individuenverluste aufgrund z. B. von artspezifischen Verhaltensweisen oder spezifischen Projektwirkungen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auf Einzelexemplare beschränken lassen (signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Individuenverluste, vgl. Urteil BVerwG 9 A 14.07 vom 09. Juli 2008). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebunden fliegenden Fledermausart durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg nachhaltig gemindert wird oder eine Art aufgrund einer im Allgemeinen niedrigen Flughöhe regelmäßig in die Gefahrenzone einer Straße gerät und somit häufig von Verkehrskollisionen betroffen ist.



Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß *Guidance* document der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und



sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

2.4 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen, soweit diese erforderlich sind.

Sollten Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen bestehen, so sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden, außerdem ist im Zulassungsverfahren zu regeln, dass gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorgenommen werden (KIEL 2007).

Folgende Maßnahmengruppen werden unterschieden:

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*¹⁾) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, durch z. B. eine Schaffung vor Eingriffsbeginn funktionsfähiger Ersatzlebensräume eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*¹⁾) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.



Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können kompensatorische Maßnahmen (*compensatory measures*¹, FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [bei FFH-Arten: günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.5 Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2007).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Beeinträchtigung

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeigneter Offenlandflächen, oder bei der Rauchschnalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2007).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

A - hervorragender Erhaltungszustand

B - guter Erhaltungszustand

C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

¹

vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2007).

2.6 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...).“ Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2000 bis 2006) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch), die in Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor. Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2010) abrufbar.

Dabei steht:

- S für „schlecht“ (Unfavourable – Bad = U2)
- U für „unzureichend“ (Unfavourable – Inadequate = U1)
- G für „günstig“ (Favourable = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.



3 Datengrundlagen

Als Datengrundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Projektes dienen eigene Erhebungen sowie Daten aus der Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Zudem liegen Daten zu planungsrelevanten Arten auf Messtischblattbasis aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ der LANUV (2011) vor.

3.1 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Folgende Institutionen wurden bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten abgefragt:

- Biologische Station Mittlere Wupper,
- BUND Kreisgruppe Remscheid,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- NABU Remscheid,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Die Ergebnisse der Abfrage sind in Anhang 1 aufgeführt.

3.2 Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (LANUV 2011)

Das Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (FIS) der LANUV (2011) wurde bezüglich der Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Listen der in den entsprechenden Messtischblättern 4709 (Wuppertal-Barmen) und 4809 (Remscheid) nachgewiesenen Arten befindet sich in Anhang 2. Ein Messtischblatt liefert die Angaben im Maßstab 1:25.000 und umfasst eine Größe von ca. 130 km². Inwieweit die auf Messtischblatt-Ebene angegebenen Arten auch im Plangebiet vorkommen ist anhand der Habitatausstattung zu beurteilen.

3.3 Eigene Erhebungen

Der Eingriffsraum und seine Umgebung wurden im Zeitraum von April bis August 2008 auf Vorkommen von Brutvogelarten und Fledermäusen hin untersucht. Die Fledermauskartierungen fanden am 06.05.08, 16.06.08 und 20.08.08 statt. Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte mittels eines Fledermausdetektors Pettersson D 240x, Detektor vom Heterodyn-Typ mit Zeitdehnverfahren und Digitalanzeige mit Speicherfähigkeit aufgezeichneter Rufe von 3 Sek. Länge (zur späteren Auswertung am Computer) von Einbruch der Dunkelheit an bis kurz nach Mitternacht.

Die Kartierungen der Avifauna haben am 05.04.08, 13.05.08 und 08.06.08 stattgefunden. Es wurden sämtliche beobachteten Vogelarten aufgenommen und je nach Zeitpunkt der Beobachtung, Verhalten und Habitatansprüchen den Kategorien Nahrungsgast, Durchzügler oder Brutvogel zugeordnet.

Zusätzliche Begehungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt, um eine Verifizierung des Datenbestandes aus dem Jahr 2008 zu erhalten. Es wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde 3 Kartierungen der Brutvögel (20.04.15, 27.05.15, 25.06.15) und eine zusätzliche Begehung zur Überprüfung der Fledermäuse (16.06.15) durchgeführt. Die Ergebnisse werden ergänzend zu den bestehenden Daten aus 2008 behandelt und in die vorliegende Prüfung mit eingearbeitet.



4 Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig nachhaltig schädigen können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkfaktor Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden hier die vom Baugeschehen ausgehenden baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (MADER 1979, 1980, 1981).

Lärmimmissionen: In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt. Eine erhöhte Störsensibilität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 60 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Verschiedene Kleinsäugerarten nehmen sogar noch Frequenzen im Bereich von 100 kHz wahr (HERRMANN 2001). Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind allerdings keine nachhaltigen und damit keine erheblichen Störungen für diese Arten zu erwarten.

Optische Störungen: Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen z. B. zur Meidung von Jagdhabitaten bei Fledermäusen führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003).

Da die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfindet, die hinsichtlich baubedingter Störwirkungen die empfindlichste Phase darstellen, gehen von dem Vorhaben keine baubedingten Wirkungen aus (s. Maßnahmen zur Vermeidung Kap. 5.1.1).

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Es ergeben sich dauerhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen infolge von Flächenversiegelungen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkfaktor Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden die anlagenbedingten Trennwirkungen zusammengefasst; dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein (z. B. Fledermaushabitate). Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste oder Störungen von Lebensstätten bis hin zur Aufgabe resultieren.

Anlagenbedingte Tötungen: Anlagenbedingte Individuenverluste können sich beispielsweise durch Kollisionen von Vögeln an Glasscheiben ergeben.



Die anlagenbedingten Wirkfaktoren gehen von dem Vorhaben in Form der Flächeninanspruchnahme und dem Verlust an Gehölzen aus. Anlagenbedingte Tötungen oder erhöhte Zerschneidungseffekte finden nicht statt (Bebauung eines bereits weitgehend anthropogen überprägten Bereichs).

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

In Projektnahen Ökosystemen kann es durch betriebsbedingte Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt (vgl. Angaben zur lärmbedingten Störempfindlichkeit unter 4.1).

Auf die Avifauna wirken sich Störungen artspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Status einer Art im Gebiet (z. B. Brutvogel oder Durchzügler) und bei schwarmbildenden Arten in Abhängigkeit von der Trupfgröße (große Schwärme reagieren empfindlicher als kleine) aus. Zu beachten ist, dass Singvögel mit einer akustischen innerartlichen Kommunikation auf Lärm stärker reagieren als Nicht-Singvögel. Die Brut- und Aufzuchtzeit stellt aufgrund des stark erhöhten Energiebedarfs und der Bedeutung des Fortpflanzungserfolgs für die Fitness der lokalen Population die sensibelste Phase dar. Zudem sind die Tiere während dieser Zeit durch die Immobilität der Jungtiere bzw. das bestehende Reviersystem längerfristig an einen Standort gebunden, so dass ein Ausweichen in andere Bereiche nicht möglich ist.

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen auf die Fauna gehen von der Planung nicht aus (keine zusätzliche Verlärmung).

5 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und Gebäuden) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September).
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während des Winters (01. November bis 31. März) geringer als in der warmen Jahreszeit. Die Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Bei der Baumfällung ist außerdem ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere ggf. fachgerecht versorgt werden können.
- Die projektbedingt betroffenen Gebäude sind kurz vor dem Abriss auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier durch einen qualifizierten Gutachter zu überprüfen. Werden



Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen, werden die nachfolgenden weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Sofern ein Nachweis gelingt sollte ein Abtrag der Gebäude nach für nach erfolgen, damit die Tiere durch Lärm und Vibration gewarnt sind und so veranlasst werden das Quartier zu verlassen und Abrissbedingte Tötungen vermieden werden können. Die Gebäude sollten bei Temperaturen über 10 °C außerhalb der Fortpflanzungszeit/Wochenstubenzeit (01. April – 30. September) sukzessive abgetragen werden. Bei Temperaturen über 10 °C ist gewährleistet, dass die Fledermäuse selbständig in der Lage sind die Gebäude zu verlassen. Sofern im Rahmen der Abrissarbeiten Fledermäuse hinter Strukturen (z. B. beim Ausbau von Fensterrahmen und Rollladenkästen) festgestellt werden, ist ein Fledermausfachmann zu informieren, damit dieser die Tiere fachgerecht versorgen kann.

5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Können Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen werden, ist es erforderlich die oben benannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Um den Quartiersverlust auszugleichen wird dann zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

- Der Verlust von Quartieren der Zwergfledermaus wird durch eine Erhöhung des Quartierangebotes im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (Anbringung von 10 Fledermauskästen an Gebäudestrukturen im Umkreis von 400 m).

Kleinspecht

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der im Plangebiet nachgewiesene Kleinspecht sein Brutrevier im Plangebiet verliert.

- ***Es finden sich bereits heute großflächige Ersatzhabitatflächen im direkten Umfeld des Plangebietes, die auch aktuell schon den Ansprüchen des Kleinspechtes genügen. Hierfür stehen Flächen des Naturschutzgebietes „Kleebachtal“ und der geschützten Biotope in ausreichender Größenordnung im Anschluss an das Plangebiet zur Verfügung, um den Verlust aufzufangen.***

Zusätzlich zu den bestehenden Flächen des Naturschutzgebietes „Kleebachtal“ wird eine multifunktionale Maßnahme in Form einer „Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Bachauen-Gehölzbestand / Erlenbruchwald“ durchgeführt, um auch langfristig das Angebot an Höhlenbäumen und allgemein als Habitat für den Kleinspecht aufrecht erhalten zu können.

Diese Kompensationsmaßnahme ist als multifunktionale Maßnahme angelegt und dient sowohl dem ökologischen Ausgleich im Bauleitplanverfahren, als auch als Ersatzhabitat für den Kleinspecht.

Die Umwandlung des Fichtenforstes ist dem Bebauungsplan Nr. 612 bereits rechtlich als Kompensationsfläche eindeutig zugeordnet und festgesetzt. Die entsprechende Fläche hat die Nr. 217, wird im Kompensationsflächenkataster der Stadt Remscheid geführt. Sie



liegt ca. 700 m in südöstlicher Richtung vom Revier des Kleinspechts, im weiteren Verlauf des Kleebachs.

5.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der kartierten Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nach Bundesnaturschutzgesetz (gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie) streng geschützt und sind somit im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Nachfolgend werden für die im Untersuchungsgebiet auftretenden Arten die potenziellen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert.

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL BL	RL D
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	-	V
2	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW und regionalisierter Roter Liste Bergland (Meinig et al. 2010) und Roter Liste Deutschland (Meinig et al. 2009)
 R – durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
 V – Vorwarnliste

Großer Abendsegler

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Große Abendsegler wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen älteren Baumbestände stellen potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers (Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere) dar.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Große Abendsegler ist eine typische „Waldfledermaus“. Er bezieht als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen, die nur schwierig zu entdecken sind. Die Art besiedelt vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier. Als Jagdhabitats werden Offenlandflächen und Gebiete über stehenden Gewässern genutzt. Während des Sommerhalbjahres sind fast ausschließlich die Männchen in Westdeutschland anzutreffen. Die Weibchen kommen erst im Herbst aus den im Nordosten (Brandenburg, Polen, Baltikum) gelegenen Reproduktionsrevieren zu Paarung und Überwinterung nach NRW. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 20 km zurück (KRONWITTER 1988), sie fliegt dabei 6 – 40 m hoch (SKIBA 2003).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet. Seine Anzahl schwankt dabei saisonal sehr stark, da die Weibchen und



die Jungtiere erst im Herbst nach Westdeutschland einfliegen (BOYE & DIETZ 2004). Im Westen finden Balz, Paarung und Überwinterung statt. In Nordrhein-Westfalen kommt er vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und einem damit verbundenen Individuenverlust bei baumhöhlenbewohnenden Arten wie dem Großen Abendsegler (Männchen-, Winter-, Zwischen- und Paarungsquartiere) kommen. Vor der Fällung potenziell als Quartier geeigneter Bäume sind diese daher auf Fledermausbesatz zu untersuchen und Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu ergreifen (vgl. Kap. 5.1.1). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Sollten sich der Verlust eines Quartierbaumes ergeben, so stehen innerhalb der angrenzend gelegenen Waldbereiche in ausreichendem Maße weitere Quartierbäume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



Zwergfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und eventuell als Flugstraße zwischen verschiedenen Habitatrequisiten. Aufgrund der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Bereich der Gebäudestrukturen sind dort Quartierstandorte anzunehmen, ein Nachweis gelang jedoch nicht. Um Gewissheit im Vorfeld der Abrissarbeiten zu erlangen, sind Gebäudekontrollen durch einen qualifizierten Gutachter durchzuführen (s. Kap. 5.1.1 und 5.1.2).

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, aber auch in Baumhöhlen wurden einzelne Individuen nachgewiesen. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass diese häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z. B. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 – 5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturoswertungen von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt. Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON et al. 2004). Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände positive Entwicklungen (FELDMANN et al. 1999). In Nordrhein-Westfalen ist die Art in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch den Abriss von Gebäuden kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und damit verbundenen Individuenverlusten von Zwergfledermäusen kommen. Zur Minderung des Risikos baubedingter Tötungen werden Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung ergriffen (siehe Kap. 5.1.1). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.



Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind für die kulturfolgende Art nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch den Abriss werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäude besiedelnden Fledermausart zerstört, das Vorhandensein einer Wochenstube innerhalb der abzureißenden Gebäude ist nicht auszuschließen. Daher gehen möglicherweise essentielle Habitatbestandteile verloren. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte werden im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (Installation von Fledermauskästen, siehe Kap. 5.1.2). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch nur erforderlich, wenn die Gebäudekontrollen vor dem Abriss zu dem Ergebnis kommen, dass Quartiere der Zwergfledermäuse vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.2.2 Reptilien

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.2.2.3 Amphibien

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.2.2.4 Insekten

Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.3 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten, projektbedingten Auswirkungen betrachtet. In Tabelle 2 sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt.



Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums und seines Umfeldes

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Geltungsbereich	Status im umweltbezogenen Untersuchungsraum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	-	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	B	V	-	-
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	-	-	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	-
5	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	N	B	-	-	-
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	B	-	-	-
7	Elster	<i>Pica pica</i>	B	B	-	-	-
8	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	B	V	V	-
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	B	-	-	-
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	B	-	-	-
11	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	B	V	V	-
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	N	V	V	-
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	B	-	-	-
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N	-	-	-
15	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	N	B	-	-	-
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	B	-	-	-
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	B	V	V	V
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	B	-	-	-
19	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	B	-	-	-
20	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	B	3	3	V
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	B	-	-	-
22	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	-	-	-
23	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	N	-	-	-
24	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	N	-	-	-
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	B	-	-	-
26	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	B	-	-	-
27	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	B	3S	3	V



Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Geltungsbereich	Status im umweltbezogenen Untersuchungsraum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	-	-	-
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	B	-	-	-
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	3	3	-
31	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	B	-	-	-
32	Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	B	B	-	-	-
33	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	B	-	-	-
34	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	B	-	-	-
35	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	B	-	-	-
36	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	B	-	-	-	-
37	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	B	-	-	-
38	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	B	-	-	-
39	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	B	-	-	-
40	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	N	3	3	-
41	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	B	-	-	-
42	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	B	-	-	-
43	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	B	-	-	-
44	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	B	-	-	-

verwendete Abkürzungen:

Status:

B = Brutvogel/Brutverdacht

N = Nahrungsgast

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW (Sudmann et al. 2008) und Roter Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007)

1	vom Aussterben bedroht	NW	Nordrhein-Westfalen
2	stark gefährdet	D	Deutschland
3	gefährdet	SÜBL	Süderbergland
V	Vorwarnliste		
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet		

fett gesetzt sind in NRW regelmäßig auftretende planungsrelevante Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (Quelle: LANUV 2011).

Nachfolgend werden für die oben aufgeführten Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.



5.3.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird -zusammengefasst in Habitatgilden- überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

a) Gebäudebrüter

Im Untersuchungsraum tritt der Hausrotschwanz als gebäudebrütende Art auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Durch einen Abriss der im Plangebiet gelegenen Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit werden baubedingte Tötungen im Bereich der betroffenen Gebäude vermieden (siehe Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Hausrotschwanz ist keiner Gefährdungskategorie nach der Roten Liste NRW zugeordnet, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich störungsbedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ergeben wird.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da es sich um eine ungefährdete Art handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust von Brutstandorten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



b) Gehölz- und Gebüschbrüter

Zu den im Plangebiet nachgewiesenen gehölz- oder gebüschbrütenden Arten zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp und Zaunkönig.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Diese sind dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung und Beseitigung der als Brutstandort geeigneten Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt wird (vgl. Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte oder eine erhöhte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge können sich Störungen von Brutvögeln ergeben. Für die genannten gehölzgebundenen Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit davon ausgegangen, dass sich diese Störwirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auswirken. Betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Projektbedingt werden Bruthabitate von Gehölz- und Gebüschbrütern in Anspruch genommen. Für die oben genannten Arten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit davon ausgegangen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutstandorte und/oder von Teilen der Nahrungsräume der Arten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



c) Ungefährdete Nahrungsgäste

Das Untersuchungsgebiet wird von den Arten Buntspecht, Eichelhäher, Grünspecht, Mauersegler und Schwanzmeise als Nahrungshabitat genutzt. Die Arten Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Stieglitz, Wacholderdrossel und Weidenmeise brüten im Umfeld des Plangebietes, daher ist die zeitweilige Funktion des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Diese können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da die Arten nicht innerhalb des Untersuchungsraumes brüten. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte oder eine erhöhte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge können sich Störungen von Brutvögeln ergeben. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist anzunehmen, dass sich die Störwirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken werden.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist anzunehmen, dass auch bei einem Verlust von Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für NRW wurde vom LANUV eine Liste planungsrelevanter Arten erstellt (siehe Begriffsdefinitionen). Die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden im Folgenden einzelfallbezogen hinsichtlich der projektbedingten Auswirkungen betrachtet.

Kleinspecht

Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Kleinspecht wurde in dem Gehölzbestand im Westen des Plangebietes zwischen dem Schwesternwohnheim und dem Kindergarten nachgewiesen. Es kann eine potenzielle Nutzung als Brutrevier nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Kleinspecht ist im europäischen Laubwaldgürtel von Südwesteuropa bis nach Korea verbreitet. Ursprünglich gilt die Art als Spezialist von alten Laubwäldern, daneben werden aber auch Mischwälder, Parks und Gärten besiedelt. Wesentlich für das Vorkommen des Kleinspechts ist ein hoher Weichholzanteil (BAUER et al. 2005), weshalb er häufig auch im Bereich von Flussauen in Erlenbeständen und anderen Feuchtwaldtypen anzutreffen ist. Im Sommer suchen die Tiere einen großen Teil ihrer Nahrung (hauptsächlich Insekten) von Ästen und Blättern ab, im Winter wird die Nahrung unter der Borke von Bäumen gesucht (BAUER et al. 2005). Die Streifgebiete des Kleinspechts sind sehr groß. Ein Revier der Art umfasst während der Brutzeit 15 - 25 ha. Während der Balz werden durchschnittlich 130 ha verteidigt. Im Winter kann das Streifgebiet auf bis zu 250 ha ausgedehnt werden (alle Angaben nach BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Bestand in Europa wird auf ca. 450.000 – 1,1 Mio. Paaren beziffert. Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf. Der deutsche Gesamtbestand wird auf 25.000-41.000 Brutpaare geschätzt. Es wird langfristig von einer negativen Bestandsentwicklung ausgegangen, wobei der Bestand zwischen 1990 und 2009 der Bestand fluktuiert (GEDEON et al. 2014). Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.500 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS)(LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich ein Brutrevier des Kleinspechtes befindet, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Entnahme von potenziellen Brutbäumen erforderlich (s. Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist bei Einhaltung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird bei Einhaltung der Maßnahmen nicht erfüllt.



Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betreffen keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil des gesamten Nahrungsraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Es verbleiben große Teile der bestehenden Gehölzbestände, die auch eine Verbundfunktion ins angrenzende Freiland im Südwesten aufrechterhalten. Für den Wegfall von potenziellen Höhlenbäumen werden Maßnahmen erforderlich wie unter Kap. 5.1 beschrieben. Weitere Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Einhaltung der angegebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mäusebussard

Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Plangebiet selbst als Nahrungshabitat. Ein Brutplatz befindet sich nach Angaben der Biologischen Station in der näheren Umgebung (siehe Anhang 1).

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Mäusebussard nutzt größere geschlossene Waldbestände, aber auch Baumgruppen oder Einzelbäume als Horststandort. Ihre Nahrung sucht die Art im Offenland, wobei Flächen mit kurzer Vegetation aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Beute bevorzugt werden. Neben Mäusen wird saisonal auch ein großer Anteil Regenwürmer und Amphibien gefressen. Der Mäusebussard frisst außerdem Aas, unter anderem werden häufig Straßenverkehrsoffer als Nahrung genutzt. Die Nestdichte ist am höchsten in Waldrandnähe und in Gebieten mit 30 bis 40 % Waldanteil, wobei die alljährliche Brutpaardichte in Abhängigkeit vom Kleinsäugerangebot stark schwankt. Bei schlechter Nahrungsverfügbarkeit brüten viele Revierpaare nicht und der Nichtbrüteranteil steigt auf 40 bis 75 % an (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der europäische Bestand der Art wird auf 710.000 – 1,2 Million Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf. Der Mäusebussard gilt als die häufigste Greifvogelart Deutschlands



(KOSTRZEWA & SPEER 2001). Der Gesamtbestand wird auf 80.000 – 135.000 Reviere geschätzt. Langfristig (in den letzten 50 bis 150 Jahren blieben die Bestände stabil, seit 1980 sind Zunahmen zu verzeichnen (SÜDBECK et al. 2007). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 18.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Mäusebusards befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequenzierung durch den Menschen) betreffen keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mehlschwalbe

Verbreitung im Untersuchungsraum: Nach Angaben der Biologischen Station wurde die Mehlschwalbe wenige Male im Überflug im Bereich des Untersuchungsraums beobachtet.



Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Mehlschwalbe gehört zu den Langstreckenziehern, sie verbringt den Winter in Afrika südlich der Sahara bis in die Kapprovinz. Offenbar überwintern jedoch auch zunehmend Tiere in den milderen Zonen Europas. Im Frühjahr trifft der Großteil der Tiere in der letzten Aprilwoche oder ersten Maidekade ein. Legebeginn ist meist ab Anfang / Mitte Mai. Die Mehlschwalbe brütet heutzutage vor allem an Gebäuden, wobei die Nester meist an der Außenseite von Gebäuden angelegt werden. Es treten sowohl solitäre Bruten als auch Brutkolonien unterschiedlicher Größe auf. Die Mehlschwalbe ist nicht so stark an landwirtschaftliche Nutzung und Viehhaltung gebunden wie die Rauchschalbe. Ihre Nahrung besteht aus Luftinsekten, z.B. Blattläuse, Fliegen, Mücken, und Wasserinsekten, aber auch Hemipteren. Die Art weist eine sehr hohe Geburts- und Brutorttreue auf. Spätbruten finden regelmäßig auch bis Ende September statt. Nach Abschluss des Brutgeschehens übernachten die Tiere nicht mehr im Nest sondern suchen in Gruppen Laub- und Nadelbäume, seltener Schilf als Schlafplatz auf. Ab Ende August beginnt der Abzug in Richtung der Überwinterungsgebiete (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: In Deutschland ergaben sich in den letzten 20 (25) Jahren Bestandsabnahmen von 20 bis 40 % bei gleichbleibendem Verbreitungsareal (BAUER et al. 2005). Die Zahl der Brutpaare innerhalb Deutschlands beträgt zwischen 480.000 und 900.000. Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten, bei denen zwischen 4 und 5 % des europäischen Bestandes in Deutschland leben. Auch europaweit werden Bestandsrückgänge verzeichnet (SÜDBECK et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2012) auf etwa 120.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen ist ungünstig (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich wird allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat durch die Art genutzt. Da es sich somit nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt, ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen), die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.



Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rauchschwalbe

Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Rauchschwalbe wurde während der Kartierungen als Nahrungsgast im Umfeld des Untersuchungsraums beobachtet. Ein Brutstandort der Art befindet sich auf dem südlich des Gebietes gelegenen Hof „Jammertal“.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete mitteleuropäischer Brutvorkommen liegen in Afrika südlich der Sahara. Die mittlere Erstankunft in Mittel- und Nordwestdeutschland erfolgt Anfang bis Mitte April. Der Legebeginn ist stark witterungsabhängig und findet in Mitteleuropa selten vor der letzten Aprildekade statt. Die Rauchschwalbe ist als Kulturfolger stark an den Menschen gebunden. Ihre Nester werden überwiegend in den Innenräumen von Gebäuden angelegt, bevorzugt werden Scheunen und Viehställe. Die Brut findet als Einzelpaar, in Gruppen oder auch größeren Kolonien statt. Die Nahrung der Art besteht aus Insekten, die während des Fluges erbeutet werden. Die Ausdehnung des Jagdgebietes der Rauchschwalbe ist abhängig von der Tageshöchsttemperatur und dem Insektenangebot. Im Allgemeinen jagen Rauchschwalben in der Nähe des Neststandortes im Mittel etwa im Umkreis von 170 m. Dies entspricht einer Fläche von etwa 9 ha. Nach Spätbruten endet die Brutzeit regelmäßig im September. Der Zug in die Überwinterungsgebiete beginnt bereits Ende Juli mit einem Gipfel im September (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Brutbestand wird für die Rauchschwalbe mit ca. 455.000 bis 870.000 Brutpaaren innerhalb Deutschlands angegeben (GEDEON et al. 2014). Die Rauchschwalbe gehört zu den Arten, bei denen zwischen 2-3 % des europäischen Bestandes in Deutschland leben. Auch europaweit werden Bestandsrückgänge verzeichnet (GEDEON et al. 2014). Im Rheinland werden Bestandsabnahmen von über 50 % für Westfalen und ca. 70 % für den Raum Leverkusen im Zeitraum von 1960 bis 1995 angegeben (WINK et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 137.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich befindet sich nach obigen Angaben außerhalb des Hauptaktionsradius der Rauchschnäbler. Zudem wurde die Art innerhalb des betroffenen Bereiches nicht als Nahrungsgast beobachtet. Somit ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraumes (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen), die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rotmilan

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Rotmilan wurde einmalig in niedrigem Suchflug das Gelände überfliegend beobachtet.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Rotmilan benötigt kleinere und größere Wälder mit lichten Altholzbeständen zur Brut. Im Gegensatz zum Schwarzmilan ist die Art nicht an Gewässer gebunden, sondern jagt über Offenland. Seine Nahrungsflüge werden regelmäßig bis in eine Entfernung von 5 km, in Extremfällen sogar bis zu 12 km, vom Horst durchgeführt. Als Nahrung werden Kleinsäuger, Aas und Abfall (Müllkippen) genommen.



Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Ca. 50 % des Weltbestandes des Rotmilans brüten in Deutschland (GEDEON et al. 2014), weshalb für Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art weltweit besteht. Der Brutbestand in der Bundesrepublik wird auf 12.000 – 18.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014), der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor. Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, im Tiefland ist ein flächiger Rückzug festzustellen. Der Gesamtbestand wird landesweit auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt (2012-2013) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Die störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Rotmilan (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft aufgrund des großen Aktionsraums der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums eines Rotmilans darstellt und die Fläche allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat genutzt wird, sind projektbedingte Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



Sperber

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Sperber wurde als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Daher ist auch für den Untersuchungsraum eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Sperber besiedelt nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil. Seine Horste werden vornehmlich in Nadelholzbeständen und in städtischen Ballungsräumen, zunehmend auch in Laubwald angelegt. Seine Beute besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln bis zu Taubengröße.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Durch den großflächigen Einsatz persistenter Pestizide hatte der Sperber bis Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts starke Bestandsverluste hinzunehmen. Danach erholte sich der Bestand in der Bundesrepublik. Für Deutschland wird ein zunehmender Bestand mit 22.000 – 34.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2005-2009) auf etwa 3.700-4.500 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen ist günstig (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Sperbers befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Sperber (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei Arten mit großem Aktionsraum (Sperber: 6 bis 7 km², BAUER et al 2005) und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird der Brutplatz als Lebensstätte de-



finiert. Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums eines Paares darstellt, sind Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Waldohreule

Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Waldohreule wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den nordöstlich an den Eingriffsraum angrenzenden alten Gehölzbeständen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Waldohreule besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil von Offenlandflächen, insbesondere Grünland mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Zum überwiegenden Teil werden Feldmäuse (*Microtus arvalis*) erbeutet, daneben auch andere Kleinsäugerarten und bei Schneelage verstärkt Vögel. Bruthabitate der Art sind z. B. kleine Feldgehölze, Baumgruppen oder auch Einzelbäume. Die Nester werden vor allem in Krähen-, Greifvogel- oder auch Reihernestern angelegt. Angaben zum minimalen Nestabstand bei Waldohreulen betragen zwischen 50 und 150 m. In Mitteleuropa ziehen die Jungvögel meist ab und unternehmen zum Teil weite Streuungswanderungen in alle Richtungen, adulte Tiere sind höchstens Teilzieher (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Waldohreule ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Die Erfassung des Bestandes der Art gestaltet sich schwierig, da sie aufgrund ihrer nur kurzen Rufaktivität während der Balzphase nur schlecht zu erfassen ist (BAUER et al. 2005). In Deutschland wird von einem Bestand von 26.000 bis 43.000 Brutpaaren ausgegangen, wobei die Bestände sowohl lang- als auch kurzfristig als stabil eingestuft wurden (GEDEON et al. 2014). In Nordrhein-Westfalen kommt die Waldohreule in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.800 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Waldohreule befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.



Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequenzierung durch den Menschen) betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei Arten mit großem Aktionsraum und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird der Brutplatz als Lebensstätte definiert. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus auf. Bezüglich dieser Arten werden bei Berücksichtigung der in Kap. 5.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt (vgl. Kap. 5.2). Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Bei der Untersuchung ist der Kleinspecht im Plangebiet nachgewiesen worden. Es werden unter dem Punkt 5.1 Maßnahmen genannt, die eine Beeinträchtigung und ggfls. Verlust eines potenziellen Brutreviers des Kleinspechts ausgleichen können. Bei Umsetzung der unter Pkt. 5.2.1 „Kleinspecht“ genannten Vermeidungsmaßnahmen, werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG erfüllt. Es wird keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Weiter sind auch der Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber und Walohreule im Plangebiet nachgewiesen worden. Für diese Arten sind jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 werden



hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten (bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 5.1) keine Verbotstatbestände erfüllt.

~~Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 werden auch hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten (bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 5.1) keine Verbotstatbestände erfüllt.~~

Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



Literatur und Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3, 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BOYE, P.; DIETZ, M. (2004):

Nyctalus noctula (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 529 – 536.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Berlin.

GEDEON ET AL (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HERRMANN, M. (2001):

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - in: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 44: 41 – 69.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV): Internetadresse: www.umwelt.nrw.de: 257 S..

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G. (2001):

Greifvögel in Deutschland.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

KRONWITTER, F. (1988):

Population Structure, Habitat Use and Activity Patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* Scheber 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae), revealed by Radio-tracking. *Myotis* 26, 23 - 85..

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2010) (2015):

Infosystem streng geschützte Arten in NRW (Internetadresse: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)



MADER, H.-J. (1979):

Die Isolationswirkung von Straßen auf Tierpopulationen untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugetern der Waldbiozönose. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

MADER, H.-J. (1980):

Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht. – in: Natur und Landschaft 55, 91-96.

MADER, H.-J. (1981):

Der Konflikt Straße – Tierwelt aus ökologischer Sicht. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.- 4. Fassung, Stand November 2010; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SKIBA, R. (2003):

Europäische Fledermäuse.- Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009):



Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009

WINK, M., DIETZEN, C. & GIEBLING, B. (2005):

Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000.- Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. Bonn: 419 S..



Anhang

Anh. 1: Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten

a) Biologische Station Mittlere Wupper

„Im an das von Ihnen bezeichnete B-Plangebiet 612 angrenzenden NSG „Kleebachtal“ wurden in 2006 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt.

Bezüglich der von Ihnen als planungsrelevant bezeichneten Arten lassen sich daraus folgende Aussagen ableiten:

Das B-Plangebiet wurde regelmäßig überflogen von:

Rauchschwalbe: brütet wahrscheinlich am Hof „Jammertal“,

Mäusebussard: brütet in der näheren Umgebung, jedoch wahrscheinlich nicht im B-Plangebiet

Mehlschwalbe: wenige Überflüge.

In 2005 wurden am Freizeitbad wenige Haussperlinge festgestellt. Nachtexkursionen erfolgten nicht, Bruten von Waldkauz und Waldohreule in der Umgebung sind möglich. Grünspecht, Turmfalke und Sperber wurden nicht festgestellt, Bruten in der Umgebung und gelegentliche Nutzung des B-Plangebietes als Nahrungshabitat sind möglich.“ (Thomas Krüger)

b) BUND Remscheid

Keine Rückmeldung.

c) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Keine Rückmeldung.

d) NABU Remscheid

Keine Rückmeldung.

e) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

„Für das angefragte Plangebiet liegen im Fundort- und Biotopkataster keine näheren Angaben zu planungsrelevanten Arten vor. Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im B-Plan-Verfahren können Sie sich in dem Ihnen bekannten Fachinformationssystem eine Liste der im entsprechenden Blatt der TK25 (= MTB-Abfrage) bekannten aktuellen Nachweise zusammenstellen. Diese Liste kann dann als Arbeitsgrundlage für die Bearbeitung der saP dienen, ersetzt aber keinesfalls eigene Erhebungen.“ (Matthias Kaiser)



Anh. 2: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4709 und 4809 (LANUV 2011)

Tab. 3: Messtischblatt 4709 (Wuppertal-Barmen)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G



Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Tab. 4: Messtischblatt 4809 (Remscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G



<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-



Anh. 3: Protokoll einer Artenschutzprüfung / Art-für-Art Protokolle



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 612 Hans-Potyka-Str. / Virchowstr. in Remscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 01.07.2015

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Es ist die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften vorgesehen. Näheres kann dem Artenschutzfachbeitrag entnommen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. In Kapitel 5.3.1 des Artenschutzfachbeitrags wird -zusammengefasst in Habitatgilden- überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Artangaben können dem Kapitel 5.3.1 entnommen werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4709/4809</td></tr></table>	4709/4809									
V														
R														
4709/4809														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; width: 15px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; width: 15px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; width: 15px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen älteren Baumbestände stellen potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers (Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere) dar.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während des Winters (November bis März) geringer als in der warmen Jahreszeit. Die Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Bei der Baumfällung ist außerdem ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere ggf. fachgerecht versorgt werden können.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Vor der Fällung potenziell als Quartier geeigneter Bäume sind diese daher auf Fledermausbesatz zu untersuchen (s.o.). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Sollten sich der Verlust eines Quartierbaumes ergeben, so stehen innerhalb der angrenzend gelegenen Waldbereiche in ausreichendem Maße weitere Quartierbäume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4709/4809</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px; font-weight: bold;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px; font-weight: bold;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4709/4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Diese Art wurde mit einem potenziellen Brutrevier im Plangebiet festgestellt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es wird eine Bauzeitenbeschränkung für die Entnahme von Bäumen vorgegeben, damit potenzielle Höhlenbäume nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.3.-30.09.) gefällt werden. Als Ausgleichsmaßnahme wird in ca. 700 m Entfernung ein bestehender Fichtenforst als Erlbruchwald/Auwald umgewandelt, um so langfristig ein ausreichendes Bruthöhlenangebot für diese Art anzubieten. Es bestehen jedoch in unmittelbarer Umgebung (Naturschutzgebiet Kleebach) ausreichend weitere potenzielle Brutreviere, um den Verlust des potenziellen Brutrevieres aufzufangen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Baubedingte Tötungen sind durch die Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Nahrungshabitat betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Nahrungshabitates durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland -
Nordrhein-Westfalen -

Messtischblatt

4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Plangebiet selbst als Nahrungshabitat. Ein Brutplatz befindet sich nach Angaben der Biologischen Station in der näheren Umgebung

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Mäusebussards befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum betrifft keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4709/4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Nach Angaben der Biologischen Station wurde die Mehlschwalbe wenige Male im Überflug im Bereich des Untersuchungsraums beobachtet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Der Eingriffsbereich wird allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat durch die Art genutzt. Da es sich somit nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt, ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4709/4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Rauchschwalbe wurde während der Kartierungen als Nahrungsgast im Umfeld des Untersuchungsraums beobachtet. Ein Brutstandort der Art befindet sich auf dem südlich des Gebietes gelegenen Hof „Jammertal“.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Der Eingriffsbereich befindet außerhalb des Hauptaktionsradius der Rauchschwalben. Zudem wurde die Art innerhalb des betroffenen Bereiches nicht als Nahrungsgast beobachtet. Somit ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4709/4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Rotmilan wurde einmalig in niedrigem Suchflug das Gelände überfliegend beobachtet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Maßnahmen sind nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Die störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum betrifft aufgrund des großen Aktionsraums der Art keine essentiellen Habitatbestandteile, störungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums darstellt und die Fläche allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat genutzt wird, sind projektbedingte Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold;">4709/4809</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4709/4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Waldohreule wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den nordöstlich an den Eingriffsraum angrenzenden alten Gehölzbeständen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Waldohreule befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).